

§ 1 - Name und Sitz

Der Verein führt den Namen Wander-Club "Heiterkeit" mit dem Zusatz "e.v" und hat seinen Sitz in Zülpich – Merzenich.

§ 2 - Zweck & Gemeinnützigkeit

1. Zweck des Vereins ist die gemeinsame Pflege heimatlicher Kultur sowie die Unterstützung der Jugend und Altenhilfe.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a) Wanderungen mit älteren und behinderten Mitbürgern.
 - b) Förderung der Jugendpflege insbesondere von behinderten Kindern.
 - c) Abhaltung von Seniorentagen.
 - d) Durchführung von Karnevalsveranstaltungen
3. Der Verein verfolgt im Rahmen seiner Tätigkeit gemäß § 2 der Satzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§§ 51 ff. AO). Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Die Mittel des Vereins sind ausschließlich zu satzungsgemäßen Zwecken zu verwenden. Eine Gewinnausschüttung an Vereinsmitglieder oder Dritte erfolgt nicht.
5. Niemand darf durch Vereinsausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Bei Ausscheiden eines Mitgliedes aus dem Verein oder bei Vereinsauflösung erfolgt keine Rückerstattung etwa eingebrachter Vermögenswerte.
7. Eine Änderung des Vereinszweck darf nur im Rahmen des in § 2 (3) gegebenen Rahmens erfolgen.

§3 - Mitgliedschaft. - Eintritt

Mitglieder können alle Personen werden, die das 16te Lebensjahr vollendet haben. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben, über deren Annahme alle Mitglieder entscheiden. Aufgenommen werden Personen, die 2/3 aller abgegebenen Stimmen auf sich vereinen.

§4 - Mitgliedschaft. - Verlust

Die Mitgliedschaft endet durch den Tod, Austrittserklärung oder Ausschluss. Der jederzeit mögliche Austritt erfolgt durch eine schriftliche Erklärung an den Vorstand durch einen schriftlichen Bescheid.

§5 - Beiträge und sonstige Pflichten

Über Höhe und Fälligkeit der Geldbeträge beschließt die ordentliche Jahresversammlung der Mitglieder. Jedes Mitglied hat die von einer ordentlichen Jahresversammlung beschlossenen Anordnung zu befolgen, wenn es nicht durch den Vorstand davon befreit wird.

§6 - Organe und Einrichtungen

Organe des Vereins sind Vorstand und Mitgliederversammlung. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere organisatorische Einrichtungen, insbesondere Ausschüsse mit besonderen Aufgaben geschaffen werden.

§7 - Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassenwart, dem Schriftführer und einem Beisitzer. Er wird auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, sein Stellvertreter und der Kassierer. Je zwei von Ihnen können den Verein vertreten. Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich. Er gibt sich eine Geschäftsordnung.

§8 - Mitglieder - Versammlung

Die einmal im Jahr stattfindende ordentliche Mitgliederversammlung beschließt über die Beiträge, die Entlastung des Vorstandes, die Wahl des Vorstandes und über Satzungsänderungen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Verlangen der Hälfte der Mitglieder einzuberufen. Eine Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand mit einer Frist von einer Woche unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Erschienenen gefasst.

Das Sitzungsprotokoll ist vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

§9 - Niederschrift

Über die Mitgliederversammlung ist eine vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und vom Schriftführer oder von einem von der Versammlung gewählten Protokollführer zu unterzeichnenden Niederschrift aufzunehmen.

§10 - Auflösung

- a) Die Auflösung kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- b) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Pfarrgemeinde St. Severinus in Zülpich-Merzenich, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige / mildtätige / kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§11 - Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Eintragung in des Vereinsregister in Kraft.